

**FÖRDERSTECKBRIEF:
STÄDTEBAUFÖRDERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN**

Nr.
612

1. Name des Programms Programmaufruf zur Städtebauförderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes für das Förderjahr 2024

2. Förderziel und Verwendungszweck

Die Städtebauförderung ist ein Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige, resiliente und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Das Land NRW fördert städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen durch Zuwendungen (Städtebaufördermittel) des Landes, des Bundes und der Europäischen Union (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung). Die städtebauliche Erneuerung hat insbesondere zum Ziel, die gewachsenen baulichen Strukturen der Städte und Gemeinden zu erhalten und unter Berücksichtigung demografischer Rahmenbedingungen zeitgemäß fortzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten durch städtebauliche Maßnahmen zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern. Schwerpunkte der Förderung sind:

- Stärkung von Innenstädten und Orts- oder Stadtteilzentren
- die Weiterentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen, ökonomischen und/oder ökologischen Erneuerungsbedarf
- Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Gebäudeleerständen und Brachflächen

Mit der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen werden Fördergegenstände erweitert und neu eingeführt. Diese Änderungen umfassen u.a.:

- Die **Berücksichtigung von Fertigstellungs- und Entwicklungspflege** bei Vegetationsflächen
- Die Aufnahme der **Förderfähigkeit der Vorbereitung (Planung)** der Gesamtmaßnahme als der Baumaßnahme vorlaufend
- Die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die einen städtebaulichen Beitrag im Rahmen der **Stärkung der Nahmobilität** leisten
- **Wegfall der Kappungsgrenzen** bei der Modernisierungsförderung
- Aufnahme der **Sicherung und Erhalt denkmalgeschützter oder städtebaulich bedeutsamer Gebäude** oder technischer Anlagen als eigenständige Fördergegenstände
- Aufnahme der **Förderung von Maßnahmen in Gebäuden mit nicht-zuwendungsfähigen Nutzungen**
- Aufnahme „**Kommunale Förderprogramme zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen**“ als Fördergegenstand, hierbei können auch Maßnahmen an kommunalen Gebäuden gefördert werden
- Einführung eines **kommunalen Entwicklungsfonds** zum strategischen Zwischenerwerb von Gebäuden und Grundstücken
- Förderung von Ausgaben für **Leistungen im Zusammenhang mit „Kunst und Bau“**
- Regelung der Förderung kommunaler **Kooperationen und Netzwerkarbeit**
- Förderung von Kommunikations- und Beteiligungsformaten sowie besonderer Prozesse und Investitionen, bei denen zum Beispiel zu den Themen Klimaschutz und energetische Transformation die Suche nach innovativen, schnell umsetzbaren Lösungen unterstützt wird (**Maßnahmen mit experimentellem Charakter**)

Besonders zu berücksichtigen ist, dass investive Maßnahmen einen Beitrag zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz und Klimaanpassung leisten müssen.

Die neue Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie entfaltet auch Gültigkeit für Gebiete, die bereits in der Städtebauförderung sind. Hierbei sind Übergangsregelungen zu beachten.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin ist grundsätzlich die Gemeinde. Mit Zustimmung des Ministeriums kann auch ein Gemeindeverband Zuwendungsempfänger sein.

4. Bewerbungs- bzw. Einreichungsfristen

einmalig für das Jahr 2024: **31. Oktober 2023**

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Zuwendungsart

Der Regelfördersatz beträgt 60 Prozent und wird mit Zu- und Abschlägen von je 10 Prozent zum Strukturausgleich für Arbeitslosigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde verbunden. Den für eine Gemeinde geltenden Fördersatz erfahren Sie bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung.

Die beantragte Förderung muss mindestens 100.000 Euro betragen.

6. Verfahren, formale Regelungen zur Antragsstellung

Mit der Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen)“ gehen mit Blick auf die Antragstellung, die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung von Fördermitteln wesentliche Veränderungen einher. Ziel der Neufassung ist, das bestehende Förderangebot zu erweitern, die Verfahren erheblich zu vereinfachen und zukünftig Ausgabereise zu vermeiden.

Einzelne der geänderte formale Förderbedingungen sind u.a.:

- Die **Seitenzahlbegrenzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK)** auf maximal 25 Seiten, einschließlich der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF).
- **Zuwendungsgegenstand ist ab 2024 die Gesamtmaßnahme** - nicht mehr die Teilmaßnahme in der Gesamtmaßnahme. Die Bewilligung erfolgt jährlich in Form von Finanzierungsabschnitten, die am Bedarf orientiert sind.
- Die **Laufzeit wird auf maximal 10 Jahre begrenzt** (sechs Bewilligungs- und vier Umsetzungsjahre).
- Der **Zeitpunkt der Umsetzung von Teilmaßnahmen kann selbst gestaltet werden** und bei auftretenden Mehrkosten der Umfang anderer Maßnahmen (räumlich) reduziert oder Ausbaustandards verändert werden oder auf Teilmaßnahmen verzichtet werden. Hierzu bedarf es keiner förmlichen Beteiligung der zuständigen Bewilligungsbehörde.
- Es muss jährlich ein **Sachbericht** abgegeben werden, in dem die Abweichungen vom KuF und der Umsetzungsstand der Teilmaßnahmen aufgeführt werden müssen.
- Für alle Bewilligungen wird ab 2024 ein **automatisiertes Auszahlungsverfahren** eingeführt.

Alle Förderanträge zur Städtebauförderung 2024 sind nach neuer Förderrichtlinie zu stellen.

Die Gemeinden beantragen nach vorgeschriebenem Muster bei der zuständigen Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde Zuwendungen für neue Gesamtmaßnahmen (Erstantrag) oder zur Fortführung begonnener Gesamtmaßnahmen (Fortsetzungsantrag).

Bei erstmaliger Bewilligung gelten die Förderobergrenze und die Ziele vorläufig. Spätestens vor Ablauf des 2. Jahres nach Erteilung der Erstbewilligung werden die gewählten Ziele und Indikatoren verbindlicher Bestandteil der entsprechenden Fortsetzungsbewilligung. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wird die Förderobergrenze auf der Grundlage der geprüften Kosten- und Finanzierungsübersicht festgelegt.

Sofern eine Kommune mehrere Anträge im Rahmen des Städtebauförderprogrammes stellt, sind diese von ihr zu priorisieren.

7. Fördermittelgeber	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	
8. Projektträger/ Ansprechpartner	<p>Bezirksregierung Köln Dezernat 35 Städtebau https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/bauen-und-bauefoerderung/staedtebauefoerderung</p> <p>Tel.: 0221 147 2035 dezernat35@bezreg-koeln.nrw.de</p> <p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 35.03 Städtebauförderung https://www.brd.nrw.de/services/foerderprogramme/staedtebauefoerderung</p> <p>Jennifer Rockel Tel. 0211 475-2833 jennifer.rockel@brd.nrw.de</p> <p>Askan Düscher Tel. 0211 475-2318 askan.duescher@brd.nrw.de</p> <p>Katrin Thöne Tel. 0211 475-2332 katrin.thoene@brd.nrw.de</p>	
9. Weitere Informationen		
<p>Hier finden Sie den Programmaufruf 2024, in dem die wesentlichen Änderungen dargestellt werden: https://www.land.nrw/pressemitteilung/ministerin-scharrenbach-staedtebauefoerderung-2024-startet-vieles-einfacher-vieles.</p> <p>Die zugrundeliegende Neufassung der Richtlinie finden Sie hier.</p> <p>Auf der Website des MHKBD finden Sie ein FAQ-Dokument und Musterformulare.</p>		
COMPASS Information und Kontaktdaten beim Region Köln/Bonn e.V.	Lisa Beisheim beisheim@region-koeln-bonn.de 0221 / 925 477-55	Tim Strerath strerath@region-koeln-bonn.de 0221 / 925 477 61

Hinweis: Der Region Köln/Bonn e.V. als Herausgeber des Steckbriefs lässt größtmögliche Sorgfalt in der Zusammenfassung der Inhalte zu Förderprogrammen und -aufrufen Dritter walten. Für die Richtigkeit der aufgeführten Daten besteht keine Gewähr. Es wird auf die angegebenen Quellen verwiesen.